## Beschluss:

- Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften GEWOFAG und GWG wenden bei der Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen in ihren Wohnhäusern das bislang praktizierte Teileigentumsmodell an.
- In speziell gelagerten Einzelfällen, etwa beim schlüsselfertigen Ankäufen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Dritten, können die städtischen Wohnungsbaugesellschaften GEWOFAG und GWG das alternative Kita-Nutzungsmodell in Anspruch nehmen, sofern sich dies wirtschaftlich vorteilhafter gestaltet.
- 3. Die Stadtratsanträge Nr. 20-26 / A 01200 vom 18.03.2021 und Nr. 20-26 / A 01998 vom 11.10.2021 sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.